



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2015

Sehr geehrte Mandanten,

möchte der Steuerpflichtige bestimmte berufliche Ausgaben als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuermindernd geltend machen, müssen diese mit bestimmten steuerpflichtigen Einkünften, betrieblichen bzw. beruflichen Vorgängen oder Projekten in einem eindeutigen und nachweisbaren Zusammenhang stehen.

So können **Reisekosten** aller Art nur abgesetzt werden, wenn die betriebliche bzw. die berufliche Veranlassung plausibel begründet werden kann und ein privates Interesse an dieser Reise eindeutig in den Hintergrund rückt. Dies erfolgt in der Regel durch:

- Bestätigungen der Geschäftspartner vor Ort,
- entsprechende Verträge,
- Teilnahmebestätigungen oder Einladungen zu Seminaren, Kongressen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen,
- Listen mit Namen und Adressen von aufgesuchten oder kontaktierten Kunden vor Ort (auch im Zusammenhang mit erfolgreichen Geschäftsabschlüssen),
- Rechnungen an Kunden vor Ort oder unter Bezugnahme auf den Kontakt vor Ort,
- unter Einschränkung auch im Zusammenhang mit „Studienreisen“ dargestelltes berufliches Interesse an Gegebenheiten (z.B. Architektur, Natur etc.) vor Ort; hier ist jedoch ein unmittelbarer Bezug zur betrieblichen/beruflichen Tätigkeit unerlässlich (z.B. Architekt, Botaniker etc.).

Betriebliche bzw. berufliche Reisen in das Ausland unterliegen darüber hinaus einer besonderen Überprüfung seitens des Finanzamtes. Hier hat die Finanzverwaltung die Anforderungen für eine Anerkennung in den letzten Jahren deutlich verschärft.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2014

Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen für 2014 verpflichtet sind, müssen bis 31.05.2015 ihre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben.

Bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2015.

In Ausnahmefällen lässt sich das Finanzamt auf eine Fristverlängerung von ca. zwei Monaten ein. Hier sind dann ein Antrag und eine stichhaltige Begründung erforderlich. Das Finanzamt darf darüber hinaus aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Steuererklärungen vorfristig anfordern.

Wer die o.g. Fristen nicht einhält, muss nach Fristüberschreitung mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Aufforderung zur Abgabe innerhalb von 14 Tagen,
- Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeldern (ab 250 Euro),
- Androhung von Ersatzzwanghaft (selten) und Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,
- Festsetzung von Verspätungszuschlägen bis zu 10% der festgesetzten Steuer,
- Festsetzung von Steuern über Schätzungsbescheide meist in überhöhter Form,
- Außerplanmäßige Betriebs- oder Außenprüfungen,
- Ablehnung von Anträgen des Steuerpflichtigen (z.B. Ratenzahlungsanträge etc.) wegen „steuerlicher Unzuverlässigkeit“ - wenn es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Druckmittel und Sanktionen des Fiskus werden auch gern kombiniert eingesetzt.

Unbedingt zu beachten ist die Veröffentlichungsfrist des Jahresabschlusses 2014 bei Kapital- (GmbH, AG etc.) und bestimmten Personengesellschaften mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafterin (z.B. GmbH & Co. KG) im elektronischen Bundesanzeiger bis 31.12.2015. Hier darf eine stark verkürzte Variante des Jahresabschlusses veröffentlicht werden.

Fristverlängerungen von ca. sieben Wochen sind möglich. Erfolgt die Veröffentlichung nicht rechtzeitig, drohen Bußgelder bis zu 25.000 Euro, die auch kompromisslos erhoben werden. Hierbei spielt der Grund für das Versäumnis keine Rolle. Auch geschäftlich inaktive GmbH etc. sind betroffen!

Auch für den Steuerberater ist es im Rahmen seines Betreuungsmandats immer besser, wenn sich der Mandant mit der Einreichung der Steuerunterlagen nicht bis Ende Dezember des Folgejahres Zeit lässt.

So kann man schneller auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen reagieren und ggf. steuerlich sinnvolle Hinweise für das Folgejahr geben. Auch die oftmals längeren Bearbeitungszeiten der Erklärungsunterlagen zum Ende des Jahres dürften sich bei bzw. früherer Einreichung im Steuerbüro deutlich reduzieren lassen.

2 Steuerliche Wirksamkeit bei Darlehen zwischen Ehegatten

Steuerlich wirksame Darlehen zwischen Angehörigen – hier vor allem zwischen Ehegatten – unterliegen regelmäßig einer besonderen Kontrolle seitens der Finanzverwaltung.

So müssen immer Verträge wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen werden. Enthalten sein müssen der Darlehensbetrag, eine Zweckbestimmung, die Laufzeit, Tilgung, Verzinsung, Zahlungsverpflichtungen und auch Sicherheiten. Wichtig ist auch, dass die Vertragsparteien sich an die Verträge halten und diese auch während der Laufzeit genau so durchführen. Bei Abweichungen drohen seitens des Fiskus durch die Aberkennung der Wirksamkeit erhebliche steuerliche Nachteile.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Darlehensnehmer die Zinsen ggf. steuermindernd mit dem persönlichen Steuersatz geltend machen, während der Darlehensgeber seinerseits die vereinnahmten Zinsen lediglich mit dem sogenannten Abgeltungssteuersatz versteuern muss. Hieraus ergibt sich u.U. ein erheblicher steuerlicher Vorteil, da der Abgeltungssteuersatz nur 25% zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer beträgt.

Von dieser günstigen Regelung gibt es allerdings eine Ausnahme bei Ehegatten: Selbst wenn diese die Vereinbarungen aus den Darlehensverträgen einhalten, wird den Beteiligten dann die o.g. steuerliche positive Wirkung versagt, wenn der Darlehensempfänger von dem Geber wirtschaftlich abhängig ist und die Zins- und Tilgungsbeträge nicht aus eigenen Mitteln leisten kann. Ein Anhaltspunkt für die Aberkennung der Verträge ist auch, wenn kein fremder Dritter (z.B. eine Bank) die Finanzierung übernommen hätte.

Auch bei Darlehensverträgen zwischen Eltern und Kindern gelten ähnliche Voraussetzungen.

Generell ausgeschlossen sind die positiven Wechselwirkungen solcher Darlehensverträge bei Darlehen zwischen einem GmbH-Gesellschafter (mind. 10% Anteil) und seiner GmbH. Hier gilt immer der persönliche Steuersatz bei der Versteuerung der Zinseinnahmen auf Seiten des Darlehensgebers.

3 Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge

Sollten Bundestag und Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.03.2015 nicht widersprechen, erhöhen sich Kindergeld und steuerlicher Kinderfreibetrag rückwirkend ab 01.01.2015. Eine weitere Erhöhung ist für 2016 geplant.

Folgende Erhöhungen sind zu erwarten:

- Kindergeld um monatlich 4 Euro (ab 2015) bzw. weitere 2 Euro (ab 2016) je Kind,
- Kinderfreibetrag um jährlich 144 Euro (ab 2015) bzw. weitere 96 Euro (ab 2016) je Kind.

Erhöht wird ab 01.07.2016 auch der sogenannte Kinderzuschlag um 20 Euro auf max. 160 Euro je Kind. Der Kinderzuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen finanziellen Bedarf aus Arbeitseinkommen grundsätzlich decken können, aber nicht über genügend Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Weiterhin soll auch der steuerliche **Grundfreibetrag** um 118 Euro (2015) bzw. weitere 96 Euro (2016) erhöht werden. Derzeit beträgt dieser 8.354 Euro. Bei Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.

4 Geschenke an private Kunden steuerfrei

Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner unterliegen der „Pauschalierung“ gemäß § 37 b EStG, wenn der Schenker hierzu optiert und die Geschenke/Präsente bei den Empfängern zu einer **Einkommensteuerpflicht** führen würden.

Der schenkende Unternehmer muss dann die so bezeichnete „Lohnsteuer“ in Höhe von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag an das eigene Finanzamt abführen und den Empfänger hierüber informieren. Beim Empfänger bleibt dann das Geschenk steuerfrei.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Präsente an **private Kunden** (Sachgeschenke wie z.B. Blumen oder Pralinen oder Gutscheine) nicht der Besteuerung unterliegen und ohne Probleme im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können.

Achtung:

Betriebliche Geschenke an Geschäftspartner und Kunden dürfen jährlich bis zu einer Höhe von ggf. netto 35 Euro pro Empfänger geltend gemacht werden. Hierüber sind leider genaue Aufzeichnungen zu führen. Wird der Betrag von 35 Euro nur um einen Cent überschritten, bleiben alle Geschenke an den betroffenen Empfänger beim schenkenden Unternehmer in dem einen Jahr nicht abzugsfähig.

Die oben genannte Steuerpflicht und somit auch die o.g. Pauschalierung gem. § 37 b EStG entfallen, wenn der Wert der jeweiligen Geschenke max. (brutto) **10 Euro** je „Stück“ Geschenk beträgt. Der Fiskus spricht dann von Streuerbeartikeln. Die Benennung der Empfänger ist nicht notwendig.

5 Verpflegungsmehraufwendungen I

Im Rahmen von Dienstreisen oder Einsätzen auf auswärtigen bzw. wechselnden Baustellen bzw. Einsatzorten dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern pro Tag bei einer Dauer von täglich mehr als acht Stunden Abwesenheit 12 Euro bzw. von mindestens 24 Stunden einen Betrag von 24 Euro erstatten. Erfolgt keine Erstattung, kann der Arbeitnehmer diese Pauschalen steuerlich als Werbungskosten geltend machen.

Unternehmer dürfen diese Verpflegungsmehraufwandspauschalen ggf. als Betriebsausgaben absetzen.